

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Zollagentur Kern GmbH

1. Präambel

Die Zollagentur Kern GmbH (nachfolgend Zollagentur Kern) bearbeitet alle Aufträge ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB). Die nachstehend vereinbarten AGB zwischen der Zollagentur Kern und dem Auftraggeber gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Zollagentur Kern ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Zollagentur Kern auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen

Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (nachfolgend ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung finden ergänzende Anwendung, sofern diese AGB keine abweichende Regelung vorsehen. Der Inhalt der ADSp ist dem Auftraggeber bekannt und fester Bestandteil des Vertrages.

3. Geltungsbereich

Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

4. Vertragsschluss

- 4.1. Der Auftraggeber gibt durch die Unterzeichnung der Zollvertretungsmacht ein Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 4.2. Dieses Angebot gilt durch die Zollagentur Kern als angenommen, wenn die Zollagentur Kern nicht unverzüglich nach Zugang des Angebots widerspricht.
- 4.3. Durch die Abgabe der Vertretungsmacht nach Artikel 19 des Zollkodex der Union (nachfolgend UZK) wird die Zollagentur Kern zum Zollvertreter nach Artikel 5 Nr. 6. des UZK bestellt.

5. Leistungen der Zollagentur Kern

- 5.1. Die Zollagentur Kern übernimmt die Vertretung des Auftraggebers bei den Zollbehörden ausschließlich nach Artikel 18 Abs. 1 UZK (**direkte Stellvertretung**).
- 5.2. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich die Zollagentur Kern, Aufträge im Namen und für Rechnung des Auftraggebers für folgende Zollverfahren auszuführen: Artikel 5, Nr. 16. a) UZK – Überlassung zum Freien Verkehr, Artikel 5, Nr. 16. b) UZK – Besondere Verfahren und Artikel 5, Nr. 16. c) UZK – Ausfuhr.
- 5.3. Diese Leistungen stehen von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16 Uhr, sowie am Freitag von 8:00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 48 Stunden (2 Arbeitstage). An Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen und während der Betriebsruhe der Zollagentur Kern steht dieser Service nicht zur Verfügung.
- 5.4. Diese Tätigkeiten nimmt die Zollagentur Kern **nicht** wahr: Die Zollagentur Kern kann keine rechtliche Beratung durch Rechtsanwälte und Steuerberater ersetzen oder die dienstlichen Entscheidungen der Zollbehörden beeinflussen. Alle Auskünfte können aus rechtlichen Gründen nur unverbindlich erteilt werden und beziehen sich ausschließlich auf geltenden Zollbestimmungen.
- 5.5. Die Zollvorschriften anderer Länder liegen der Zollagentur Kern nicht vor.

6. Zahlungspflichten des Auftraggebers

- 6.1. Aufträge wickelt Zollagentur Kern gemäß individuell vereinbarter Leistungspreise ab.
- 6.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung dieser Vergütung, sowie sämtlicher Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die der Zollagentur Kern im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags für ihn verauslagt. Zollagentur Kern hat hierbei Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die Zollagentur Kern den Umständen nach für er-

forderlich halten durfte. Zollagentur Kern kann im Einzelfall für diese Abgaben und sonstigen Aufwendungen auch Freihaltung verlangen.

- 6.3. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - (a) die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen Zollagentur Kern, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeit für den Auftraggeber entstehen;
 - (b) etwaige Zollstrafen und Säumniszuschläge für die Verauslagung bei der Zollkasse.
 - 6.4. Die Abrechnung für erbrachte Beratungsleistungen, gezahlte Abgaben und sonstige Aufwendungen der Zollagentur Kern werden grundsätzlich je Auftrag erstellt.
 - 6.5. Die Bezahlung erfolgt sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug ausweislich der Vertretungsmacht (Auftrag) in bar oder per Lastschriftinzug oder per Banküberweisung an: **Zollagentur Kern GmbH**
Bankdaten: UniCredit AG - HypoVereinsbank
IBAN: DE87 7032 2192 0010 6778 58
BIC: HYVEDEMM664
 - 6.6. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Werden Zahlungsziele überschritten, so werden dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9,00 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet (§ 247 Abs. 2 BGB).
 - 6.7. Die Vorlagenprovision ist nur bei Sofortzahlung vollständig kürzbar.
 - 6.8. Entgeltminderungen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung der Zollagentur Kern vorgenommen werden.
 - 6.9. Die Zollagentur Kern ist berechtigt, die Leistungen aus zu diesem Zeitpunkt laufenden Aufträgen entschädigungslos einzustellen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- ### 7. Stellung von Sicherheiten durch den Auftraggeber
- 7.1. Die Zollagentur Kern ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber die Stellung einer Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), oder eine Barsicherheit zu fordern. Die Bürgschaft /Barsicherheit dient der Sicherung von Forderungen der Zollagentur Kern gegen den Auftraggeber über die potentiellen Einfuhrabgaben und etwaige daraus resultierende Bußgeldbescheide.
 - 7.2. Die Sicherheit kann bis zu 25% der von der Zollagentur Kern in den ersten sechs Wochen ihrer Tätigkeit voraussichtlich abgefertigten Zollwertes betragen. Wird die Bürgschaft / Barsicherheit im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehungen angefordert, beläuft sie sich auf bis zu 25% des Zollwerts der in den letzten sechs Wochen vor der Anforderung abgefertigten Waren.
 - 7.3. Die Anpassung der Bürgschafts-/ Barsicherheitshöhe kann von jeder Seite verlangt werden, wenn sich der abgefertigte Warenwert in den letzten drei Monaten vor dem Anpassungsverlangen um mehr als 15% gegenüber dem Warenwert verändert hat, der der letztmaligen Sicherheitsstellung zu Grunde lag.
 - 7.4. Die Sicherheit ist grundsätzlich nach Ablauf von drei Jahren nach Entstehen der letzten Zollschild, die durch eine Zollabfertigung aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags entstanden ist, zurückzugeben. Diese Frist verlängert sich um die Zeit von der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Abgabenbescheide bezüglich Zollabfertigungen, die auf Grund dieses Vertrages durchgeführt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss eines solchen Verfahrens.
- ### 8. Vorlagepflichten des Auftraggebers
- 8.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zollagentur Kern sämtliche für die Anmeldung im Einzelfall notwendigen Dokumente zu übergeben. Hierzu gehören insbesondere:
 - (a) gültige Ursprungsnachweise sowie Präferenznachweise, sofern der Auftraggeber Zollpräferenzen beantragen bzw. in Anspruch nehmen will;
 - (b) Handels- oder Proformarechnungen;
 - (c) Internationale Frachtbriefe, Direktbeförderungsnachweise;

- (d) Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen; Auskünfte zur Güterliste
- (e) internationale Einfuhrbescheinigungen;
- (f) Exportlizenzen des Drittstaates;
- (g) Überwachungsdokumente und Warenzeugnisse;
- (h) verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA);
- (i) verbindliche Ursprungsankünfte (vUA).

9. Mitteilungspflichten und Zusicherungen des Auftraggebers

- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zollagentur Kern rechtzeitig vor der Zollanmeldung folgende Mitteilungen zu tätigen:
- (a) sämtliche für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben, insbesondere alle Angaben zu Mengen, Stückzahlen, Inhalten, Gewichten sowie Mindesteinfuhrpreisregelungen;
 - (b) die KN-Codenummer der abzufertigenden Ware sowie bei der Einfuhr den 11-stelligen Warencode, bei der Ausfuhr den 8-stelligen Warencode; sollte zum Zeitpunkt der Zollabfertigung kein KN- Code bzw. kein 11-stelliger Warencode vorliegen, ist die Zollagentur Kern zur eigenständigen Ermittlung berechtigt – auf Punkt 15.1 dieser AGB wird insoweit ausdrücklich hingewiesen.
- 9.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche Angaben korrekt und vollständig sind, Nachfragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten und auf Besonderheiten hinsichtlich der Ware hinzuweisen.
- 9.3. Der Auftraggeber sichert zu, dass er Besitzer der Waren im Sinne des Artikel 5 Nr. 34 UZK der anzumeldenden Waren ist, oder in Vollmacht des Besitzers der Waren im Sinne des Artikel 5 Nr. 34 UZK handelt, oder über die anzumeldenden Waren Verfügungsberechtigt ist.
- 9.4. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er durch die Zollanmeldung Anmelder im Sinne des Artikels Nr. 15 UZK ist.
- 9.5. Der Auftraggeber ist gem. §15 UStG zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zollagentur Kern gesondert darauf hinzuweisen, falls der Vorsteuerabzug entfällt.
- 9.6. Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht, sowie die Einhaltung der bestehenden Embargovorschriften, Verbote und Beschränkungen unterliegen der Verantwortung des Auftraggebers.
- 9.7. Der Auftraggeber sichert zu, dass der Käufer und der Verkäufer der anzumeldenden Waren nicht verbunden sind oder die Verbindung den Preis nicht beeinflusst hat (Art. 70, Absatz 3, Buchstabe d) UZK).
- 9.8. Der Auftraggeber hat den Behörden auf Verlangen sämtliche angeforderten Unterlagen jederzeit zur Verfügung zu stellen und/oder den Behörden Zugang zu den gewünschten Unterlagen/Daten zu gewähren, wenn die Zollagentur Kern im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber von den deutschen Behörden in Anspruch genommen wird.

10. Haftung des Auftraggebers

- 10.1. Der Auftraggeber übernimmt gegenüber der Zollagentur Kern die volle Haftung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente, sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Durchführung der Aufträge durch die Zollagentur Kern erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die durch unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben bzw. durch die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden. Er stellt die Zollagentur Kern im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden, im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber frei.
- 10.2. Auftraggeber und Importeur/Exporteur haften gegenüber der Zollagentur Kern als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB) für alle Kosten und steuerlichen Nachteile, die Zollagentur Kern im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstehen, sofern der Auftraggeber nicht selbst Importeur der Ware ist.

- 10.3. Der Auftraggeber tritt der Zollagentur Kern bereits jetzt alle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Importeur/Exporteur ab, die darauf beruhen, dass der Importeur/Exporteur die notwendigen Angaben und Unterlagen unrichtig, unvollständig oder verspätet übermittelt.

11. Zurückbehaltungsrecht

- 11.1. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, der Abgaben und des Aufwendungsersatzes nach § 5 der Auftragsbedingungen steht Zollagentur Kern ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf sämtliche Unterlagen zu, die Zollagentur Kern vom Auftraggeber oder Dritten in Zusammenhang mit der Verzollung erhalten hat. Dieses Recht gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.
- 11.2. Die Zollagentur Kern darf ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Auftraggebers die Forderung von Zollagentur Kern gefährdet.

12. Pfandrecht

- 12.1. Die Zollagentur Kern und der Auftraggeber sind sich darüber einig, dass die Zollagentur Kern ein Pfandrecht an den zu verzollenden Sendungen erwirbt, an denen die Zollagentur Kern im Geschäftsverkehr Besitz erlangt oder noch erlangen wird.
- 12.2. Das Pfandrecht dient der Sicherheit aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Zollagentur Kern aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen.

13. Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund

Die Zollagentur Kern behält sich vor, aus wichtigem Grund die Zollabfertigung abzulehnen. Einen solchen wichtigen Grund stellt insbesondere dar:

- (a) Zahlungsverzug des Auftraggebers;
- (b) Fehlende Dokumente für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung;
- (c) Kurzfristigkeit und drohende Fristabläufe;
- (d) Unzureichende Warenbeschreibung.

Aus dieser Ablehnung resultierende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

14. Prüfungspflichten der Zollagentur Kern

- 14.1. Die Zollagentur Kern übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des aufgrund fehlender Angaben des Auftraggebers (Punkt 9.1 Buchstabe b) dieser Auftragsbedingungen) ermittelten KN- Codes. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Zolltarifauskunft (sog. vZTA) bei den zuständigen Zollbehörden beantragt werden kann.
- 14.2. Die Zollagentur Kern ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen und diesbezüglich beizubringende Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber als Einführer der Ware, es sei denn, es wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen.
- 14.3. Die Zollagentur Kern ist weder zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte noch zur Prüfung auf Verbote und Beschränkungen (Ein-, Aus- oder Durchführverbote) sowie auf außenwirtschaftliche Beschränkungen (insbesondere nach der EG-Dual-USE-Verordnung und nach dem AWG / der AWV) verpflichtet. Die entsprechenden Prüfungen erfolgen eigenverantwortlich durch den Auftraggeber. Die Prüfungsergebnisse sind Zollagentur Kern schriftlich mitzuteilen.
- 14.4. Hat die Zollagentur Kern begründeten Anlass zu der Annahme, dass ein Auftrag gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstößt, besteht keine Verpflichtung der Zollagentur Kern, den Auftrag durchzuführen. Auch im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrags durch Zollagentur Kern. In den genannten Fällen ist die Zollagentur Kern zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss der Haftung berechtigt.

15. Subunternehmen

Die Zollagentur Kern ist berechtigt, Zoll- und Logistikunternehmen als Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass diese von der Zollagentur Kern ausgewählten Erfüllungsgehilfen für ihn die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrages vornehmen dürfen.

16. Datenspeicherung

- 16.1. Zum Zweck der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten ist Zollagentur Kern berechtigt, Daten zu speichern und zu verwenden. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung der Daten zu dem vorgenannten Zweck einverstanden.
- 16.2. Die Zollagentur Kern stellt in zumutbarem Umfang sicher, dass die Daten nicht unbefugten Dritten zugänglich sind und wird hierbei die für die Geheimhaltung und datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlichen Maßnahmen in zumutbarem Rahmen treffen. Hierzu gehört auch die Berechtigung, die von den Kunden übermittelten Daten zu überprüfen, um eventuellen vertrags- oder gesetzeswidrigen Handlungen entgegenzuwirken. Das gilt insbesondere bei dem Verdacht auf Manipulation im Rahmen der Zolldeklarationen bzw. der gesamten Zollabwicklung.
- 16.3. Die Zollagentur Kern sichert keine absolute Datensicherheit gegen Angriffe Dritter zu.

17. Abtretung

- 17.1. Jede Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis seitens des Auftraggebers bedarf der vorherigen Zustimmung der Zollagentur Kern.
- 17.2. § 354a Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

18. Versicherung

Die Zollagentur Kern hat eine Haftungsversicherung für die vertraglich vereinbarten Tätigkeiten in folgender Höhe abgeschlossen:

- Maximal je Schadensfall: EUR 500.000
- Maximierung pro Jahr EUR 1.000.000

19. Haftung der Zollagentur Kern

- 19.1. Die Zollagentur Kern haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Zollagentur Kern keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 19.2. Die Zollagentur Kern haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Zollagentur Kern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung entspricht in der Regel der Versicherungssumme in Punkt 18 der AGB, da sie in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko steht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels dieser Auftragsbedingungen erforderlich ist.
- 19.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 19.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 19.5. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Zollagentur Kern ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

20. Verjährung

- 20.1. Die Verjährungsfrist für gegen Zollagentur Kern gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der vertragswesentlichen Pflichten beruhen, beträgt ein Jahr.
- 20.2. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

21. Kündigung des Auftragsverhältnisses

- 21.1. Der aufgrund der Zollvollmacht (Auftrag) geschlossene Vertrag gilt ab Vertragsschluss. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für die Abwicklung von Aufträgen, die bis zum Vertragsende erteilt worden sind, aber bis Vertragsende noch nicht vollständig abgewickelt wurden, gilt der Vertrag bis zur Abwicklung der Aufträge weiter.
- 21.2. Die Kündigung des aufgrund der Zollvollmacht geschlossenen Vertrages hat per Einschreiben zu erfolgen.
- 21.3. Mit der Beendigung des Vertrages erlischt auch die Zollvertretungsmacht. Sie gilt jedoch für solche Aufträge weiter, die bis zum Vertragsende noch nicht vollständig abgewickelt worden sind. Nach Beendigung des letzten Auftrags gibt die Zollagentur Kern die Vollmachtsurkunde auf Verlangen des Auftraggebers zurück. Für behördliche Prüfzwecke darf Zollagentur Kern eine Kopie behalten.

22. Änderungen der AGB

- 22.1. Die Zollagentur Kern kann die vorliegenden AGB jederzeit ändern. Hierauf wird die Zollagentur Kern jeweils gesondert hinweisen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 22.2. Bei jeder Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Auftraggeber sofort und fristlos kündigen.
- 22.3. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung oder bestätigt er sie durch Beauftragung, so gelten die geänderten Bedingungen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus den Auftragsbedingungen resultieren, als Gerichtsstand 82362 Weilheim. Für Ansprüche gegen die Zollagentur Kern ist der ausschließliche Gerichtsstand 82362 Weilheim.
- 23.2. Diese Auftragsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 23.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 10.2016